

überreicht seine „Andeutungen über Sonntags-, Real- und Gewerbschulen.“

Der Präsident bemerkt, daß Rentamtmanu Preußker in dem an die Kammer gerichteten Schreiben den Wunsch ausspreche, daß seine Schrift, die sich einer günstigen Aufnahme zu erfreuen gehabt hätte, zur Bibliothek der Kammer genommen werden möchte. Es würde wohl diesem Wunsche zu entsprechen und dem Verfasser durch den Präsidenten der Dank der Kammer zu erkennen zu geben sein. Letztere ist hiermit einverstanden.

4) Protocoll-Extract der II. Kammer vom 14. Novbr. 1836, das Königl. Decret wegen Beaufsichtigung der Eisenhütten und Bitriol-Werke betr. (an die 4. Deputation).

5) v. Fuchs auf Rücknitz bei Wurzen rügt das Verfahren des Hauptsteueramts zu Grimma gegen ihn in einer Denunciationsfache in Betreff der Malzsteuer (an die 4. Deputation).

Sein Wunsch, bemerkt Secr. Hark, scheint dahin zu gehen, eine Maßregel zu ergreifen, damit gegen unbillige Anforderungen der Unterbeamten bei dem indirecten Abgabewesen Vorkehrung getroffen werde.

Hiernächst drückt der Präsident im Auftrage der Kammer dem D. Crusius für die Ueberreichung zweier Exemplare des Volkskalenders seinen Dank aus (vergl. Nr. 5. S. 43.)

Die Kammer bewilligt hierauf zwei, ihr vom Präsidenten mitgetheilte Urlaubsgesuche: Das des Kammerherrn v. Mehsch, vom 30. v. M. bis zum 3. oder spätestens 5. d. M.; und das zweite des Kammerherrn v. Püttichau, vom 1. bis 3. d. M.

Demnächst ergreift das Wort:

Bürgermeister Hübler: Die Petition des Hrn. v. Carlowitz, wegen Aufhebung des 3. und 4. §§. des Mandats vom 14. Septbr. 1822, die Erwerbung von Baugrundstücken betr., ist von der Kammer zum Behuf der Berichtserstattung an die 3. Deputation abgegeben, und mir die Ehre des Referats in der Sache zu Theil worden. Die Deputation hat den Gegenstand der Petition in sorgfältige Berathung gezogen und dabei die Ueberzeugung gewonnen, daß die harten Eigenthumsbeschränkungen des gedachten, der Oberlausitz ohnehin fremden, und daher nur für einen Theil der Einwohner Sachsens gültigen Mandats mit dem Geiste unserer Verfassung sich füglich nicht in Einklang bringen lassen, und daß die Gründe, welche früher jenen Beschränkungen unterlegen haben mögen, durch die neuere Gesetzgebung in der Hauptsache völlige Erledigung gefunden haben. Die Deputation hatte sich daher zu dem Beschlusse vereinigt, der Kammer nicht bloß die Bevormundung der Carlowitzischen Petition, sondern den an die Staatsregierung zu richtenden Antrag auf Aufhebung der sämtlichen im Mandate von 1822 §§. 2. bis 5. enthaltenen beschränkenden Bestimmungen zur Annahme zu empfehlen. Eben im Begriff, den Bericht darüber an die Kammer zu erstatten, gelangt indeß zu ihrer Kenntniß, daß die Staatsregierung selbst die Ansicht der Unangemessenheit der gedachten Bestimmung theile, und zum Behufe deren Aufhebung der Kammer ein Gesetz in der nächsten Zeit vorzulegen, sicherm

Vernehmen nach beabsichtige. Durch dieses Entgegenkommen der Regierung scheint allerdings der Zweck der Carlowitzischen Petition und der der 3. Deputation ertheilte Auftrag vor der Hand sich erledigt zu haben, und ich richte daher an den Hrn. Präsidenten die Bitte, die Entschließung der Kammer darüber zu erfordern, ob sie unter den mitgetheilten Umständen gemeint sei, die Petition des Hrn. v. Carlowitz und die Berichtserstattung darüber vor der Hand auf sich beruhen zu lassen?

Regierungsrath v. Carlowitz: Ich beruhige mich allerdings bei der Frage, die das geehrte Deputations-Mitglied so eben gestellt hat, und habe nur zu bemerken, daß es mir sehr erwünscht ist, zu erfahren, daß die Staatsregierung mit meinen Ansichten übereinstimmt, und ich glaube, daß der Zustimmung der geehrten Kammer ein Bedenken nicht entgegenstehe. Sollte wider Erwarten sich die Vorlegung des Gesetzesentwurfes verzögern, so würde es immer noch an der Zeit sein, die Staatsregierung um Vorlage desselben zu ersuchen.

Staatsminister Noßitz und Sändendorf: Ich kann bestätigen, daß ein solcher Gesetzesentwurf des nächsten zur Vorlage an die Kammer gelangen wird.

Der Präsident stellt hierauf die Frage, ob die Kammer sich mit dem Antrage des Bürgermeisters Hübler, diesen Vortrag einstweilen auf sich beruhen zu lassen, einverstanden erkläre? Einstimmig bejaht.

Es wird nun zur Tagesordnung, zur Berathung über den Entwurf zu einem Gesetze gegen Theilnahme am Lotto und an auswärtigen Lotterien, (derselbe befindet sich im I. Band I. der Landtagsakten) übergegangen. Der Referent D. Günther besteigt die Rednerbühne.

Referent D. Günther: Der Bericht, den ich der Kammer zu erstatten habe, zerfällt in zwei Theile, nämlich in einen allgemeinen und einen speciellen. Allgemein sind diejenigen Fragen zu behandeln, welche sich darauf beziehen, ob das Lotto und die auswärtigen Lotterien überhaupt verboten werden sollen. In dem speciellen Theile dagegen sind die Bemerkungen enthalten, welche die Deputation zu den einzelnen §§. des Gesetzes machen zu müssen geglaubt hat.

Referent trägt nun den Bericht vor. Er ist im Wesentlichen folgenden Inhalts:

Es ist in dem Gesetz untersagt: 1) Die Errichtung eines Lotto und das Colligiren für irgend ein inländisches oder auswärtiges derartiges Institut so wie jede sonstige Beförderung des Lottospiels, mit Einschluß des Einlegens. 2) Die Beförderung auswärtiger Lotterien durch Colligiren u. dgl. in gleichen das Spielen in denselben. — Im allgemeinen darf man wohl allgemeines Einverständnis darüber voraussetzen, daß bei dem bekannten, mannichfaltigen und zum Theil sehr großen Nachtheil, den das Lottospiel besonders über gewisse Gegenden des Landes gebracht hat, und noch täglich bringt, ein gesetzliches Strafverbot gegen dasselbe sich als hochnothig darstellt. Ein solches hat nun auch, wie bekannt, bis jetzt schon bestanden; indessen war weder der Ausdruck desselben umfassend genug (es war z. B. die Hauptsache, daß in Sachsen kein Lotto errichtet werden dürfe, ganz unerwähnt geblieben) noch waren diese Strafbestimmungen für angemessen zu achten. Sie enthielten größtentheils die Androhung hoher Geldstrafen, die von den fast immer